

3.33. Verordnung des Landratsamtes Regensburg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Eiche in der ‘Kleinen Au’ an der Pfatter“ vom 25.09.1996 i.d.F. vom 22.10.2001

Aufgrund von Art. 12, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Landratsamt Regensburg folgende, mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 17.09.1996 Nr. 820-8626 R 20 genehmigte und gemäß Verordnung zur Anpassung der Verordnungen über die geschützten Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler des Landratsamtes Regensburg an den Euro vom 22.10.2001 geänderte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die auf dem Grundstück Fl.Nr. 87/4 der Gemarkung Köfering stehende Eiche und deren Kronen- und Wurzelbereich im Abstand von 15 m zum Stamm, der sich auf das Grundstück Fl.Nr. 75 der Gemarkung Köfering erstreckt, werden als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Eiche in der ‘Kleinen Au’ an der Pfatter“.
- (3) Die Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles ist in Karten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 und M 1 : 1.000 eingetragen. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Eintrag ist die Karte M : 1.000.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,
  1. den Baum mit dem begleitenden Altgrasbestand um seinen Stamm als Trittsteinbiotop in der sonst ausgeräumten Flur zu sichern und seine Lebensraumfunktionen zu erhalten.
  2. Die dort vorkommende Tierwelt, vor allem Vögel und Insekten, zu schützen und
  3. den das Landschaftsbild belebenden und den Erholungswert der Landschaft bereichernden Baum mit begleitender Altgrasflur zu erhalten.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Regensburg - untere Naturschutzbehörde - den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Baumes oder seiner geschützten Umgebung führen können.
- (2) Deshalb ist es vor allem verboten:
  1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten,
  2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  3. den Altgrasbestand um den Stamm der Eiche umzubrechen, zu düngen oder sonstige chemische Mittel aufzubringen,
  4. Leitungen zu verlegen oder Überspannungen vorzunehmen,
  5. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen auszugraben,
  6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier sowie Nist- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
  7. Bild- und Schrifttafeln anzubringen,
  8. die Altgrasfläche um den Stamm der Eiche zu befahren und Fahrzeuge aller Art darauf abzustellen,
  9. auf der Fläche zu zelten oder Feuer anzumachen,
  10. die Fläche zu verunreinigen und Ablagerungen jeglicher Art vorzunehmen,
  11. eine andere als die in § 4 Nr. 2 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd ohne die Errichtung von Hochsitzen,
2. die extensive Nutzung des Altgrasbestandes um den Stamm der Eiche durch Mahd oder Beweidung,
3. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Regensburg als unterer Naturschutzbehörde erfolgen,
5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind; diese Maßnahmen sind nach Durchführung unverzüglich, spätestens binnen einer Woche, dem Landratsamt Regensburg - untere Naturschutzbehörde - schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Regensburg - untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
  2. die Befolgung des Verbots zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteils vereinbar ist oder
  3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs an Nebenbestimmungen gebunden werden.
- (3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 Halbsatz 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Nrn. 1 - 11 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.\*)

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.